

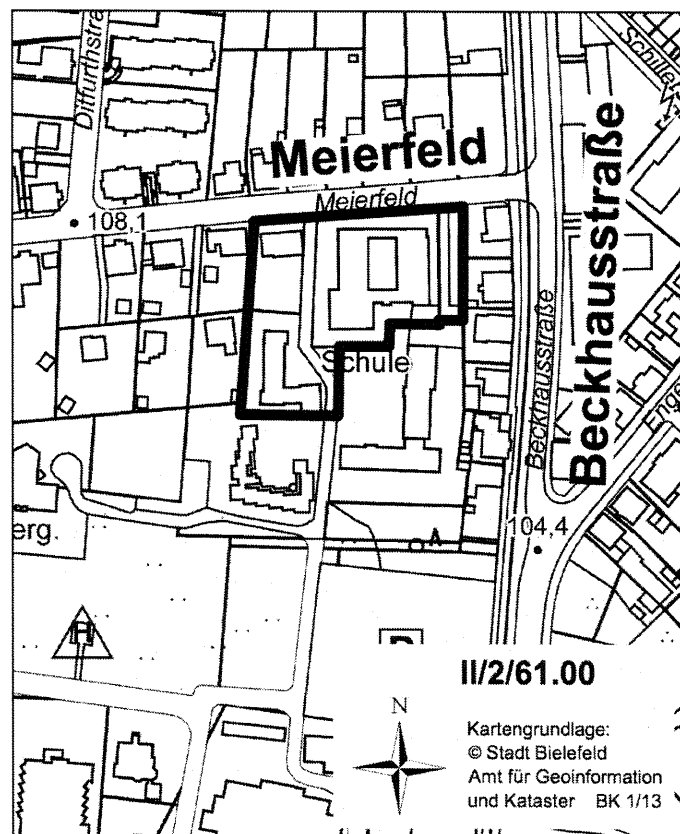
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.217 den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“** für das Gebiet südlich der Straße Meierfeld, westlich der Beckhausstraße – Stadtbezirk Schildesche – als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Nach Aufgabe der bestehenden Nutzung als Alten- und Pflegeheim sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Alten- und Pflegeheims für sechs Wohngruppen und einen Bewohner-Demenzgarten sowie für die ergänzende Nutzung eines öffentlichen Nachbarschaftscafés geschaffen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung werden zudem Regelungen für die Erschließung (Anlieferung, Stellplätze, Zuwegung) festgesetzt werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der vorhabenbezogene *Bebauungsplan Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“* für das Gebiet südlich der Straße Meierfeld, westlich der Beckhausstraße wird mit der Begründung gemäß § 2a BauGB als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des *Bebauungsplanes* ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen. Dies ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen *Bebauungsplanes* einzuholen.
4. Eine Anpassung des *Flächennutzungsplans* im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 22. November bis einschließlich 22. Dezember 2017

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den **02. Nov. 2017**

I. V.

Aja Ritschel

Ritschel
Erste Beigeordnete